

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Januar 2004	Nr. 11
----------	---------------------------	--------

## A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Kirchengesetz vom 14. November 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2002 | S. 170 |
| 2. Haushaltsgesetz vom 14. November 2003 über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2003 - 31.12.2003)   | S. 173 |
| 3. Haushaltsgesetz vom 14. November 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2004 (01.01.2004 - 31.12.2004)  | S. 175 |
| 4. Haushaltsgesetz vom 14. November 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) für das Haushaltsjahr 2004 (01.01.2004 - 31.12.2004)  | S. 177 |

## B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003                   | S. 178 |
| 2. Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 30. Oktober 2003 | S. 178 |

## C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Beschluss vom 14. November 2003 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2004 | S. 179 |
| 2. Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2004  | S. 180 |
| 3. Jahresrechnung 2002 - Synodalrat -  | S. 181 |
| 4. Jahresrechnung 2002 - Diakonisches Werk -   | S. 181 |
| 5. Wahl zum Kirchenpräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)   | S. 181 |
| 6. Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007)  | S. 181 |

## D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

## E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

## F. Personalnachrichten S. 182

---

## **A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche**

### **1. Kirchengesetz vom 14. November 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2002**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2002 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

(1) In § 5; § 6 Abs. 3 Satz 2; § 7 Abs. 2 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 9 Abs. 3; § 11 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3; § 19 Abs. 2; § 21 Abs. 2 Satz 2; § 23 Abs. 1 Satz 3; § 26 Abs. 2 Satz 2; § 27 Abs. 2 Satz 2; § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 2; § 39 Abs. 2 Satz 2; § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1; § 42 Abs. 1 Satz 2; § 45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1; § 50 Abs. 2 Satz 1; § 53 Abs. 3 Satz 1; § 57 Abs. 1; § 59 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1; § 60 Abs. 1; § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; § 63 Abs. 3 Satz 3; § 66 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt. Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

(2) In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

(3) An § 1 Abs. 3 wird als Satz 5 angefügt:

„In Pfarrstellen, die nach Maßgabe des Haushaltsrechtes zur befristeten Besetzung durch das Moderamen der Gesamtsynode, durch die Kirchengemeinden oder die Synodalverbände zur Verfügung stehen, werden für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin anstellungsfähige

Gemeindeglieder mit einem Anstellungsvertrag zeitlich befristet beschäftigt.“

(4) In § 4 Abs. 2 wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Besondere Regelungen in diesem Gesetz bleiben unberührt.“

(5) § 46 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Moderamen der Gesamtsynode stellt nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin durch Beschluss das Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Absatz 1 und dessen Zeitpunkt fest und erteilt dem oder der Ausgeschiedenen hierüber einen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

Gegen den Beschluss kann der oder die Betroffene Klage vor dem Gemeinsamen kirchlichen Verwaltungsgericht der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) erheben. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Von der Zustellung des Beschlusses des Moderamens der Gesamtsynode bis zu dessen Aufhebung oder Unanfechtbarkeit ist der Pfarrer oder die Pfarrerin beurlaubt.“

(6) Die Vorschriften des Abschnittes IX a über „Besondere Beschäftigungsverhältnisse“ werden wie folgt gefasst:

a) § 54 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Gesamtsynode stellt im Rahmen des Haushaltsplanes nach Maßgabe des Stellenplanes Pfarrstellen zur befristeten Besetzung durch das Moderamen der Gesamtsynode zur Verfügung (Verfügungspfarrstellen). Bewerber oder Bewerberinnen müssen die Befähigung zur Anstellung in den pfarramtlichen Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) besitzen. Die Stellen können auch als Stellen mit eingeschränktem Dienstauftrag ausgeschrieben werden. Vor der Entscheidung über eine Ausschreibung und eine Besetzung einer Verfügungspfarrstelle hat das Moderamen der Gesamtsynode einen Tätigkeitszweck zu beschreiben und festzulegen und einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen dieser Zweck zu erreichen ist oder als erreicht gilt. Die von der Gesamtsynode im Rahmen des Haushaltsplanes für eine solchermaßen zweckbestimmte Stelle zur Verfügung gestellten Mittel gelten als Haushaltsmittel, die haushaltsrecht-

lich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind.

(2) Kirchengemeinden und Synodalverbände können mit Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode für ihren Bereich Verfügungspfarrstellen errichten. Die Regelungen des Absatzes 1 über die Befähigung der Bewerber oder Bewerberinnen, über die Zweckbestimmung, die Zweckerreichung und den befristet zu vereinbarenden Vertrag gelten entsprechend. Die Genehmigung zur Errichtung oder Besetzung einer solchen Stelle kann versagt werden, wenn ein der vorausgesetzten Befähigung entsprechender Dienstauftrag und eine dementsprechende Zweckbestimmung nicht vorliegt oder die haushaltmäßige Gewährleistung der befristeten Stelle nicht dargestellt werden kann.

b) § 54 b erhält folgende Fassung:

(1) Die Anstellung unter Inanspruchnahme von Verfügungspfarrstellen erfolgt im Rahmen eines befristet abzuschließenden Dienstvertrages. Die Befristung richtet sich nach der Zweckbestimmung und der Zweckerreichung. Über die Anstellung entscheidet das Moderament der Gesamtsynode.

(2) Gehören die öffentliche Wortverkündigung, die Verwaltung der Sakramente oder die Vornahme von kirchlichen Amtshandlungen zum Tätigkeitsinhalt der Verfügungspfarrstelle, so ist der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin bei Beginn seines oder ihres Dienstverhältnisses zu ordinieren. In diesem Fall führt der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin die Dienstbezeichnung Pastor oder Pastorin.

(3) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Inhabers oder der Inhaberin einer Verfügungspfarrstelle bestimmen sich nach diesem Gesetz, soweit die Vorschriften nicht ein öffentlich-rechtliches oder ein unbefristetes Dienstverhältnis voraussetzen, ansonsten nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(4) Der Dienstvertrag kann ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Die Voraussetzungen für eine Kündigung richten sich nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und den dort in Bezug genommenen Regelungen.

(5) Ist der Dienstzweck einer Verfügungspfarrstelle im Wesentlichen einer Gemeinde oder einem Synodalverband zugeordnet, so soll der Kirchenrat/das Presbyterium oder das Moderament der Synode eine Bestimmung darüber treffen, ob und in welchem Umfang der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilnimmt.

c) § 54 c erhält folgende Fassung:

(1) Die Vergütung für eine Verfügungspfarrstelle richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) einschließlich der dort in Bezug genommenen Eingruppierungsregelungen.

(2) Die Zeit des Dienstes in einer Verfügungspfarrstelle ist bei der Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) als Vordienstzeit anzurechnen.

d) § 54 d erhält folgende Fassung:

(1) Das Moderament der Gesamtsynode kann mit Personen oder Personenmehrheiten (Stiftern), die keine kirchliche Dienstherrenfähigkeit haben, Verträge über die Einrichtung von Planstellen und deren Finanzierung schließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Gesamtsynode. Sie können sich im Rahmen ihrer Zwecksetzung auf alle für Pastoren oder Pastorinnen in Betracht kommenden Tätigkeitsbereiche erstrecken. Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die aufgrund eines derartigen Vertrages angestellt ist, kann nur in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In dem Vertrag darf nicht vereinbart werden, dass die Besetzung der Planstelle von dem Einvernehmen mit dem Stifter oder den Stiftern abhängig ist. Soll der in dem Vertrag zu bestimmende Tätigkeitszweck überwiegend einer Kirchengemeinde zugute kommen, so ist die Zustimmung des Kirchenrates/des Presbyteriums einzuholen.

(2) In dem Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. der notwendige Personalkostenaufwand, einschließlich des Aufwandes für die Altersversorgung, die Krankheitskostenvorsorge und sonstige arbeitgeberartige Aufwendungen für

die Gesamtdauer des Vertrages gedeckt ist, und

2. die Freiheit und die Bindung des geistlichen Dienstes, wie sie sich aus der Kirchenverfassung und diesem Gesetz ergeben, nicht berührt werden.

e) § 54 e erhält folgende Fassung:

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, der oder die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, auf seinen oder ihren Antrag Teilbeschäftigung gewähren, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium vorher durch Beschluss zugestimmt hat und das Moderamen der Synode angehört worden ist. Durch die Gewährung der Teilbeschäftigung soll der Umfang der dienstlichen Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin in seiner oder ihrer Pfarrstelle um ein Viertel bis zur Hälfte vermindert werden. Teilbeschäftigung darf nur gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen oder durch entsprechende Maßnahmen des Moderamens der Gesamtsynode oder des Kirchenrates/des Presbyteriums entgegenstehenden Belangen abgeholfen werden kann. In besonderen Fällen kann die Abhilfe auch in der befristeten Anstellung einer Vertretungskraft bestehen.

(2) Die Gewährung einer Teilbeschäftigung soll befristet werden. Auf Antrag kann die Zeit der Teilbeschäftigung verlängert werden, wobei jeweils erneut zu prüfen ist, ob zwingende dienstliche Belange entgegenstehen oder ob und wie diesen abgeholfen werden kann.

f) § 54 f erhält folgende Fassung:

(1) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt mit allen Rechten Inhaber oder Inhaberin seiner oder ihrer Pfarrstelle und Mitglied des Kirchenrats/Presbyteriums und der Synode. Er oder sie hat die sich aus der Kirchenverfassung, dem Pfarrerdienstgesetz und den übrigen kirchlichen Gesetzen ergebenden Pflichten in gleicher Weise zu erfüllen wie vor der Teilbeschäftigung.

(2) Die Dienstbezüge richten sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der jeweils geltenden Fassung und den von diesem Kirchengesetz in Bezug genommenen Rechtsvorschriften. Beihilfen in Geburts-, Pflege-, Krankheits- und Todesfällen werden wie bei Vollbeschäftigung gewährt.

(3) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz an seinem oder ihrem Dienstsitz zu nehmen und behält den Anspruch auf seine oder ihre Dienstwohnung. Bei der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung ist § 9 Absatz 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(4) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin darf keine andere hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen. Die Erlaubnis von Nebenbeschäftigungen richtet sich nach § 26 Pfarrerdienstgesetz.

g) § 54 g erhält folgende Fassung:

(1) Zur Vertretung eines gemäß § 54 e teilbeschäftigten Pfarrers oder einer teilbeschäftigten Pfarrerin kann in besonderen Fällen eine Aushilfskraft befristet eingestellt werden. Befristungsgrund ist der Vertretungsdienst, die Dauer der Befristung ist abhängig von dem Zeitraum der Teilbeschäftigung des oder der Vertretenen.

(2) Für die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung der Aushilfskraft gilt § 54 b entsprechend.

(3) Die Aushilfskraft gehört dem Kirchenrat/dem Presbyterium der Kirchengemeinde in der sie Vertretungsdienst leistet, nicht an. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann allgemein oder im Einzelfall Regelungen über die Mitwirkung der Vertretungskraft im Kirchenrat/Presbyterium treffen.

(7) § 68 erhält folgende Fassung:

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen im Wege der Rechtsverordnung, soweit in diesem Gesetz eine Ermächtigung erteilt wurde, ansonsten kann es Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes erlassen.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2004 in Kraft.

L e e r, den 9. Dezember 2003

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

2. **Haushaltsgesetz  
vom 14. November 2003  
über den 1. Nachtragshaushaltsplan  
für das Rechnungsjahr 2003  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)  
(01.01.2003 - 31.12.2003)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kas- sen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode e- vangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verord- nungsbl. Bd. 14 S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verord- nungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haus- haltsgesetz über den 1. Nachtragshaushalt 2003 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode e- vangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2003 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme

Bisher	35.986.600 €
Neu	38.312.100 €
Veränderung	+ 2.325.500 €

Ausgabe

Bisher	35.986.600 €
Neu	38.312.100 €
Veränderung	+ 2.325.500 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 „Gesamtpfarrkasse“

Einnahme

Bisher	3.952.000 €
Neu	3.952.000 €
Veränderung	+ 0 €

Ausgabe

Bisher	9.362.500 €
Neu	9.692.500 €
Veränderung	+ 330.000 €

Einzelplan 32 „Landeskirchliche Jugendarbeit“

wie bisher

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnah- me und Ausgabe werden im Gesetz- und Ver- ordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Haus- haltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2003 vom 15. November 2002 bleiben unverändert.

L e e r, den 9. Dezember 2003

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes für den 1. Nachtragshaushaltsplan 2003

**Zusammenstellung der Einzelpläne Nachtragshaushalt 2003**

**Evangelisch-reformierte Kirche**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf	
0100 Gesamtsynode	0	109.200	-	109.200
0200 Synodalrat	682.300	2.332.100	-	1.649.800
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0	466.200	-	466.200
2100 Gesamtpfarrkasse	3.952.000	9.692.500	-	5.740.500
2200 Versorgung	7.223.000	8.300.400	-	1.077.400
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	0	188.600	-	188.600
3200 Jugendarbeit	56.200	432.800	-	376.600
3300 Baccumer Mühle	131.100	252.100	-	121.000
6100 Publizistik	83.000	350.300	-	267.300
6200 Öffentlichkeitsarbeit	500	190.000	-	189.500
6300 Frauenarbeit	700	94.500	-	93.800
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	34.800	3.676.800	-	3.642.000
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	500	3.646.200	-	3.645.700
8100 Vermögensverwaltung	3.486.000	332.800	+	3.153.200
9100 Finanzverwaltung	22.662.000	8.247.600	+	14.414.400
<b>Summe</b>	<b>38.312.100</b>	<b>38.312.100</b>		<b>0</b>

**1. Nachtragshaushaltsplan 2003**

**Einnahmen**

Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
8111.3110.1	Entnahme Allgem. Rücklage	794.000	1.826.100	1.032.100		
8111.3110.2	Entnahme Clearing-Rückst.	0,00	1.293.400	1.293.400		
	<b>Gesamt:</b>	<b>794.000</b>	<b>3.119.500</b>	<b>2.325.500</b>	<b>0</b>	

## Ausgaben

Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
6430.7390.1	Norddeutsche Mission	121.300	146.300	25.000		
9110.7110	LKST-Erstattung (Clearinrückz.)	0	1.970.500	1.970.500		
2110.4210.5	Nachversicherung BfA	100.000	430.000	330.000		
<b>Gesamt:</b>		221.300	2.546.800	2.325.500	0	

### 3. **Haushaltsgesetz vom 14. November 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2004 (01.01.2004 - 31.12.2004)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14, S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2004 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 34.497.100 €  
A u s g a b e : 34.497.100 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 "Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.151.000 €  
Ausgabe: 8.980.700 €

Einzelplan 32 "Landeskirchliche Jugendarbeit"

Einnahme: 55.700 €  
Ausgabe: 408.500 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

#### § 2 Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2004.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum Haushaltsplan 2004 wird verwiesen.

(3) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

#### § 3 Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel 00.8111.00.9110 der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4  
Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2004 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000 € aufgenommen werden.

§ 5  
Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000 € übernommen werden.

L e e r, den 9. Dezember 2003

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2004:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2004  
- Synodalrat -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	131.550	- 131.550
0200 Synodalrat	694.300	2.208.300	- 1.514.000
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0	386.900	- 386.900
2100 Gesamtpfarrkasse	4.151.000	8.980.700	- 4.829.700
2200 Versorgung	5.820.800	7.205.200	- 1.384.400
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	100	221.900	- 221.800
3200 Jugendarbeit	55.700	408.500	- 352.800
3300 Baccumer Mühle	120.500	246.800	- 126.300
6100 Publizistik	73.000	251.500	- 178.500
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	170.700	- 170.700
6300 Frauenarbeit	0	94.900	- 94.900
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	25.700	3.670.400	- 3.644.700
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	0	3.391.800	- 3.391.800
8100 Vermögensverwaltung	1.196.000	1.251.950	- 55.950
9100 Finanzverwaltung	22.360.000	5.876.000	+ 16.484.000
<b>Summe</b>	<b>34.497.100</b>	<b>34.497.100</b>	<b>0</b>

4. **Haushaltsgesetz  
vom 14. November 2004  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)  
(Diakonisches Werk)  
für das Haushaltsjahr 2004  
(01.01.2004- 31.12.2004)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14, S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2004 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 2.512.270 €  
A u s g a b e : 2.512.270 €

Darin enthalten:

Einzelplan 42  
Familienferienstätte Blinkfuer I + II

Einnahme: 874.470 €  
Ausgabe: 874.470 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2  
Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2004.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2004 wird verwiesen.

(3) Bei Einzelplan 4200 - Familienferienstätte Blinkfuer I + II - dienen die Gesamteinnahmen insgesamt zur Deckung der Gesamtausgaben als ein Gesamtwirtschaftsplan.

(4) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3  
Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

Abweichend davon werden Mehreinnahmen oder Minderausgaben des Einzelplanes Haus „Blinkfuer“ über Titel 00.4210.00.9110 der Rücklage Haus „Blinkfuer“ zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

L e e r, den 9. Dezember 2003

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2004

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2004  
- Diakonisches Werk -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.534.800	1.634.800	- 100.000
4110 Rücklage Diakonisches Werk	103.000	3.000	+ 100.000
4200 Haus Blinkfüer	871.470	861.470	- 10.000
4210 Rücklage Haus Blinkfüer	3.000	13.000	+ 10.000
Summe:	2.512.270	2.512.270	0

**B. Gesetze und Verordnungen anderer  
kirchlicher Körperschaften**

**1. Verordnung  
mit Gesetzeskraft  
des Rates der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und  
-versorgungsgesetzes  
vom 30. Oktober 2003**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 34 a wird gestrichen.

**§ 2**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

O l d e n b u r g, den 30. Oktober 2003

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

**2. Verordnung  
des Rates der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
zur Änderung der Verordnung  
über die Pfarrdienstwohnungen  
(Dienstwohnungsvorschriften –KonfDWV)  
vom 30. Oktober 2003**

Auf Grund von § 9 Abs. 5 des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

**§ 1**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) vom 17. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Für Räume, für die aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten keine Schönheitsreparaturen anfallen (Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen), wird ein Zuschlag nicht erhoben.“
2. In § 27 Abs. 6 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „51“ ersetzt.

3. Anlage 1 (zu § 5) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 1.5 und 1.6 werden neue Nummern 1.4 und 1.5.
- c) In der neuen Nummer 1.4 wird die Bezeichnung „1.4“ durch die Bezeichnung „1.3“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.1 wird die Bezeichnung „Sätze 2 und 3“ durch die Bezeichnung „Satz 2“ ersetzt.
- e) Nummer 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Nach der Bezeichnung „(II. BV)“ werden die Worte „oder der Wohnflächenverordnung (WoFIV)“ eingefügt.
- f) Nummer 4.2 wird gestrichen.
- g) Die bisherigen Nummern 4.3 und 4.4 werden neue Nummern 4.2 und 4.3.
- h) Die neue Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zu den Nebenräumen können Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume gehören.“
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

O l d e n b u r g, den 30. Oktober 2003

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

## **C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen**

### **1. Beschluss vom 14. November 2003 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2004**

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2004 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 € jährlich, 0,90 € vierteljährlich, 0,30 € monatlich, 0,07 € wöchentlich und 0,01 € täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az.: S 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn

unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG)	Besonderes Kirchgeld
	€	€
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschluss-

frist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

L e e r, den 9. Dezember 2003

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

2. **Anteile  
der Kirchengemeinden  
und Synodalverbände  
an der Landeskirchensteuer 2004**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 33) hat das

Moderamen der Gesamtsynode beschlossen:

### § 1

Die Steigerungssätze für den Grundbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und die Synodalverbände werden für das Rechnungsjahr 2004 für die in § 1 Nrn. 1, 2 a, 2 b, 3 bis 5 und 8 sowie die in § 2 Nrn. 1 bis 3 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände auf 370 % und für die in § 1 Nrn. 2 c genannten Tatbestände auf 350 % festgesetzt.

### § 2

Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gemäß § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2002 bzw. 2001 zugrunde gelegt.

L e e r, den 9. Dezember 2003

#### **Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

#### 3. **Jahresrechnung 2002 - Synodalrat -**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2002 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Synodalrat gelegte Jahresrechnung Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2002 festgestellt und die Entlastung des Synodalrates beschlossen.

L e e r, den 9. Dezember 2003

#### **Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

#### 4. **Jahresrechnung 2002 - Diakonisches Werk -**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2002 ge-

nehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2002 festgestellt und die Entlastung des Diakonieausschusses beschlossen.

L e e r, den 9. Dezember 2003

#### **Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

#### 5. **Wahl zum Kirchenpräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Die III. Gesamtsynode hat auf ihrer 7. Tagung am 13. November 2003

**Pastor Jann Schmidt,  
Leer**

zum Kirchenpräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai 2004.

#### 6. **Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 – 2007)**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 18, Seite 11 ff) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

lfd. Nr. 57: (Ersatzmitglied)  
Pfarrerin  
Elke Bucksch  
Tröndlinring 7

04105 Leipzig

#### **D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften**

## E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

## F. Personalnachrichten

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde B o r s s u m wurde eingeführt:

Pastor  
Johannes M i e g e  
am 6. Juli 2003  
in Borssum

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde V e l d h a u s e n wurde eingeführt:

Pastor  
Michael W e b e r  
am 2. November 2003  
in Veldhausen

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde S u u r h u s e n – M a r i e n w e h r wurde eingeführt:

Pastor  
Frank W e s s e l s  
am 2. November 2003  
in Suurhusen-Marienwehr

In den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde M ö l l e n b e c k wurde eingeführt:

Pastorin  
Ute S c h u l z  
am 30. November 2003  
in Möllenbeck

In den Ruhestand wurden versetzt:

Pastor  
Gerhard P o p p i n g a,  
Emden,  
mit Ablauf des  
30. Juni 2003

Pastor  
Martin B e r n d s,  
Lübeck,  
mit Ablauf des  
30. September 2003

Pastor  
Dieter L e n z,  
Bremerhaven,  
mit Ablauf des  
30. September 2003

Pastor  
Hartmut W e n z e l,  
Nürnberg,  
mit Ablauf des  
30. September 2003

Pastor  
Ekkehard P i c h o n,  
Stuttgart,  
mit Ablauf des  
30. November 2003